

Rechtsanwälte
Dr. Lang Emirates Consulting
Legal & Tax Consultancy

WIR VERTREten IHRE INTERESSEN IN DEN GOLFSTAATEN

DUBAI – ABU DHABI – DOHA – RIAD

Zwischen

Dr. phil. Dipl. pol. Sc. Stephan J. Lang
Maximilianstraße 2, 80539 München
(nachfolgend auch „Rechtsanwalt“)

und

(nachfolgend auch „der Mandant“ oder „der Auftraggeber“)

wird in Sachen

/

wg.

die folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen.

1. Vergütung

- a) Leistungen werden nach Zeitaufwand vergütet. Für seine Tätigkeit und die, der von ihm als Sachbearbeiter in Untervollmacht eingesetzten Rechtsanwälte und Steuerberater sowie des OF COUNSEL erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung i.H.v.... € (in Worten:Euro) **pro Stunde**. Abgerechnet wird der Aufwand in Intervallen von **sechs** Minuten, wobei jedes angefangene Intervall mit **sechs** Minuten berechnet wird.

Unter „Tätigkeit“ fallen auch Reise- und Fahrtzeiten zu Terminen, Warten auf Zuganschlüsse und Warten auf Termine.

Der Abrechnung nach dieser Vergütungsvereinbarung unterfallen auch in der Sache bereits geleistete Tätigkeiten.

- c) Als **Mindestvergütung** wird - unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand - die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart.

2. Auslagen

- a) Der Aufwand des Rechtsanwalts für Sekretariat und weitere nichtanwaltlichen Hilfspersonen wird nach deren Zeitaufwand mit einem i. H. v. **€ 80,00** (in Worten: **achtzig**) pro Stunde abgegolten. Abgerechnet wird der Zeitaufwand von Sekretariat und weiteren nichtanwaltlichen Hilfspersonen in Intervallen von **sechs** Minuten, wobei jedes angefangene Intervall mit **sechs** Minuten berechnet wird.
- b) Fahrtkosten werden durch den Anwalt unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel pauschal mit einem Betrag von **€ 0,40** pro Reisekilometer, Übernachtungskosten mit einer Pauschale von **€ 200,00** pro Nacht abgerechnet.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Herstellung von Ablichtungen für jede Seite unabhängig davon, ob sie für die Handakte des Rechtsanwalts oder für andere dem Verfahren dienende Zwecke benötigt werden, **0,50 EUR** und für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien (z.B. auf CD, optischem Speichermedium, Übersendung per E- Mail o.Ä.) **€ 3,50 EUR**.

Für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV RVG zahlt der Auftraggeber einen pauschalen Betrag in Höhe von **€ 50,00 EUR**.

Der Auftraggeber zahlt für Recherchen und Abfragen in Datenbanken auch bei Inanspruchnahme Dritter die tatsächlichen Kosten. Sind die tatsächlichen Kosten nicht ermittelbar, verpflichtet sich der Auftraggeber, für jede angefangene Seite im Format DIN A 4 und maximal 2.000 Zeichen pro Seite einen Betrag in Höhe von **5,00 EUR** zu erstatten

3. Gebühren Dritter

Soweit im Verlaufe des Mandats Kosten oder Gebühren Dritter anfallen, insbesondere Notarkosten, Kosten eines im Auftrag des Auftraggebers eingeschalteten Steuerberaters, Gutachterkosten, Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Akten- und Urteilsversendungs-pauschalen etc. sind diese vom Auftraggeber nach Weiterleitung der jeweiligen Rechnung direkt zu bezahlen. Soweit sie vom Rechtsanwalt verauslagt werden, sind sie auf Anforderung sofort zu erstatten.

4. Umsatzsteuer

Zu vereinbarter Vergütung und Auslagen kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19 Prozent.

5. Abrechnung, Fälligkeit, Vorschüsse

- a) Soweit noch nicht abgerechnete anwaltliche Leistungen von jedenfalls **fünf** Stunden angefallen sind, erfolgen Zwischenabrechnungen **zum Ende des Kalendermonats**. Ungeachtet dessen ist der Rechtsanwalt zu Zwischenabrechnungen jederzeit berechtigt, der Auftraggeber kann diese jederzeit verlangen.
- b) Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung und Auslagen ist mit Erhalt der Abrechnung sofort fällig.
- c) Die Abrechnung enthält den Tag und die Zeit der Leistung sowie die Art der Tätigkeit. **Weitere Leistungen werden durch den Rechtsanwalt erst erbracht, wenn Einvernehmen über den Umfang der in der letzten Abrechnungsperiode erbrachten Leistungen erzielt wurde.** Die Einhaltung nicht verlängerbarer Fristen wird der Rechtsanwalt dessen ungeachtet gewährleisten.
- d) Der Rechtsanwalt ist berechtigt Vorschüsse zu verlangen. Der erste Vorschuss entspricht einer Vergütung für **fünf** anwaltlichen Stunden, nach Abrechnung kann jeweils Vorschuss für **fünf** weitere Stunden verlangt werden.
- e) Erfolgt der Ausgleich einer Rechnung nicht binnen eines Monats, **ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat – unabhängig vom Stand des Verfahrens – niederzulegen.**

6. Abtretung von Ansprüchen

Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsansprüche des beauftragten Rechtsanwalts zur Sicherung derselben an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vergütungsvereinbarung mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann,
- Streitgegner, andere Verfahrensbeteiligte, die Staatskasse oder gegebenenfalls ein Rechtsschutzversicherer im Falle eines Anspruches auf Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss, die Vergütung soweit sie die gesetzlichen Gebühren übersteigt daher in jedem Fall vom Auftraggeber zu tragen ist. Im erinstanzlichen Verfahren vor den Arbeitsgerichten kommt eine Erstattung durch den Gegner nicht in Betracht (§ 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG).

München, den 28. Oktober 2025

_____, den _____

Dr. phil. Dipl. sc. pol. Stephan J. Lang
Rechtsanwalt

Auftraggeber